



► Angenommene Texte

Internationale Arbeitskonferenz – 113. Tagung, Genf, 2025

Änderungen des Codes des Seearbeitsübereinkommens, 2006, in der geänderten Fassung (MLC, 2006)

(5. Juni 2025)

1. Heimschaffung ohne Diskriminierung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 10 ist einzufügen und der bisherige Absatz 10 ist neu zu nummerieren:

10. Jedes Mitglied hat die Heimschaffung von Seeleuten in einer Weise zu erleichtern, die Diskriminierung aus jedwedem Grund und ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem sie beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten, ausschließt.

2. Landgang: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.4 – Urlaubsanspruch

Norm A2.4 – Urlaubsanspruch

Der Titel ist zu ersetzen durch „Norm A2.4.1 – Jahresurlaub“.

Eine neue Norm ist einzufügen:

Norm A2.4.2 – Landgang

1. Jedes Mitglied hat zu gewährleisten, dass Seeleute von den Behörden die Erlaubnis erhalten, an Land zu gehen, während sich das Schiff, auf dem sie ankommen, in einem Hafen befindet, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, sofern die einschlägigen Formalitäten erfüllt wurden und die Behörden keinen Grund haben, die Erlaubnis zum Landgang aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung zu verweigern.

2. Der Landgang ist in einer Weise zu gewähren, die Diskriminierung aus jedwedem Grund ausschließt, und zwar ungeachtet des Flaggenstaats des Schiffes, auf dem die Seeleute beschäftigt oder angeheuert sind oder arbeiten.

3. Von den Seeleuten darf nicht verlangt werden, dass sie in Besitz eines Visums oder einer besonderen Erlaubnis für den Landgang sind.

4. In jedem Fall, in dem die Erlaubnis zum Landgang verweigert worden ist, haben die zuständigen Behörden der betroffenen Person und dem Kapitän ihre Gründe für die Verweigerung mitzuteilen. Auf Verlangen der betroffenen Person oder des Kapitäns sind diese Gründe schriftlich mitzuteilen.

5. Jedes Mitglied hat den Reedern vorzuschreiben, dass sie Seeleuten, die auf Schiffen unter seiner Flagge tätig sind, im Interesse ihrer Gesundheit und ihres Wohlbefindens und entsprechend den betrieblichen Anforderungen ihrer Positionen Landgang zu gewähren haben.

6. Die Reeder haben den Seeleuten bei der Ankunft des Schiffes im Hafen Landgang zu gewähren, wenn sie nicht im Dienst sind, es sei denn, das Verlassen des Schiffes ist seitens der zuständigen Behörden des Hafenstaates verboten oder beschränkt worden oder es bestehen Sicherheits- oder betriebliche Gründe dagegen.

7. Landgang, der im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs gewährt wird, erfüllt die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4 dieser Norm.

Eine neue Leitlinie ist einzufügen:

Leitlinie B2.4.5 – Erleichterung des Landgangs

1. Jedes Mitglied sollte gegebenenfalls mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute und anderen einschlägigen Akteuren im Hafen zusammenarbeiten, um Verfahren an Bord der Schiffe und in den Häfen festzulegen, die den Landgang von Seeleuten erleichtern.

2. Jedes Mitglied sollte sicherstellen, dass das Personal in seinen Häfen und Umschlagsanlagen in geeigneter Weise über die Rechte der Seeleute, einschließlich des Rechts auf Landgang, informiert und geschult wird.

3. Seeleute als systemrelevante Beschäftigte: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Leitlinie B2.5 – Heimschaffung

Eine neue Leitlinie ist einzufügen und die nachfolgenden Leitlinien sind neu zu nummerieren:

Leitlinie B2.5.2 – Systemrelevante Beschäftigte

1. Jedes Mitglied sollte Seeleute als systemrelevante Beschäftigte einstufen und anerkennen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um ihre sichere Beförderung auf Reisen im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder Arbeit zu erleichtern, insbesondere betreffend den Zugang zu Landgang, die Heimschaffung, den Besatzungswechsel und die medizinische Versorgung an Land.

4. Faire Behandlung von Seeleuten und Seeunfälle: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 4.4 und 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.4 – Zugang zu Sozialeinrichtungen an Land

Leitlinie B4.4.6 – Seeleute in einem ausländischen Hafen

Absatz 2 ist wie folgt abzuändern:

2. Seeleute, die in einem ausländischen Hafen festgenommen werden, sollten unverzüglich nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Verfahrens und unter angemessenem konsularischen Schutz behandelt werden, wobei die IAO/IMO-Richtlinien für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden, gebührend zu berücksichtigen sind.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats

Norm A5.1.6 – Seeunfälle

Neue Absätze 1 und 2 sind wie folgt einzufügen:

1. Bei der Durchführung einer Untersuchung eines Seeunfalls haben die Mitglieder die Grundsätze des IMO-Codes *der Internationalen Normen und empfohlenen Praktiken für die Sicherheitsuntersuchung von Seeunfällen und Vorkommnissen auf See* sowie die Empfehlungen der IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten bei einem Unfall auf See* und die IAO/IMO-Richtlinien *für die gerechte Behandlung von Seeleuten, die im Zusammenhang mit mutmaßlichen Straftaten festgenommen wurden*, gebührend zu berücksichtigen.

2. Unbeschadet der innerstaatlichen Rechtsvorschriften haben die Mitglieder soweit wie möglich mit den betreffenden Staaten zusammenzuarbeiten, um sie bei der Anwendung der oben genannten Leitlinien zu unterstützen.

5. Heimschaffungskosten: Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5

Änderungen des Codes betreffend die Regel 2.5 – Heimschaffung

Norm A2.5.1 – Heimschaffung

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen und die nachfolgenden Absätze sind neu zu nummerieren:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten für die Heimschaffung gemäß Absatz 2 Buchstabe c haben mindestens Folgendes zu umfassen:

- a) die Beförderung zu dem für die Heimschaffung ausgewählten Bestimmungsort;
- b) die Unterbringung und Verpflegung der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung;
- c) die Beförderung von bis zu 30 kg persönlichem Gepäck der Seeleute bis zum Bestimmungsort der Heimschaffung;
- d) ärztliche Behandlung, falls erforderlich, bis die Seeleute aus ärztlicher Sicht in der Lage sind, zu dem Bestimmungsort der Heimschaffung zu reisen.

Leitlinie B2.5.1 – Ansprüche

Absatz 3 ist wie folgt zu ersetzen:

3. Die vom Reeder zu tragenden Kosten der Heimschaffung nach der Norm A2.5.1 Absatz 3 sollten auch die Heuern und Zulagen der Seeleute in der Zeit vom Verlassen des Schiffes bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort der Heimschaffung umfassen, falls dies durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gesamtarbeitsverträge vorgesehen ist.

6. Medizinische Ausbildung: Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.1 – Medizinische Betreuung an Bord und an Land

Leitlinie B4.1.1 – Medizinische Betreuungsmaßnahmen

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Die in Absatz 1 dieser Leitlinie genannte Ausbildung sollte auf dem Inhalt der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, der *Richtlinien für medizinische Erste Hilfe bei Unfällen durch gefährliche Güter*, des *Leitfadens Internationale Richtlinien für die Seeschiffahrtsausbildung* und des medizinischen Abschnitts des *Internationalen Signalbuchs* sowie ähnlicher innerstaatlicher Leitfäden beruhen.

Absatz 4 ist wie folgt zu ergänzen:

4. [...] Bei der Annahme oder Überprüfung des auf innerstaatlicher Ebene verwendeten ärztlichen Leitfadens für Schiffe sollte die zuständige Stelle die einschlägigen internationalen Empfehlungen, einschließlich der neuesten Ausgabe des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Seeleute und Fischer*, des *Internationalen ärztlichen Leitfadens für Schiffe*, sowie die anderen in Absatz 2 dieser Leitlinie genannten Leitfäden berücksichtigen.

7. Gewalt und Belästigung: Änderungen des Codes betreffend die Regeln 1.4, 3.1, 4.3, 5.1

Änderungen des Codes betreffend die Regel 1.4 – Anwerbung und Arbeitsvermittlung

Leitlinie B1.4.1 – Organisatorische und operative Leitlinien

Ein neuer Unterabsatz 2 l) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe j ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

l) Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, bei Anwerbungs- und Vermittlungsverfahren.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 3.1 – Unterkünfte und Freizeiteinrichtungen

Leitlinie B3.1.10 – Bettzeug, Messeausstattung und andere Gegenstände

Ein neuer Unterabsatz 1 d) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe b ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

d) Den Seeleuten sollten geeignete Menstruationshygiene-Produkte in ausreichender Menge sowie entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Norm A4.3 – Schutz der Gesundheit und Sicherheit und Unfallverhütung

Ein neuer Unterabsatz 1 e) ist einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 1 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) die Verhinderung und Beseitigung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, auch durch ein gesetzliches Verbot, unter gebührender Berücksichtigung des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019.

Neue Unterabsätze 2 e) bis h) sind einzufügen (und der Punkt am Ende von Absatz 2 Buchstabe c ist durch ein Semikolon zu ersetzen).

- e) Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, im Einklang mit Artikel 1 des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, zu definieren;¹
- f) die Reeder zu verpflichten, einschlägige Politiken und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, anzunehmen und umzusetzen;
- g) Seeleute und andere Beteiligte zu verpflichten, die geltenden Politiken und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzuhalten;
- h) nach Beratung mit den Verbänden der Reeder und der Seeleute sichere, faire und wirk-same Mechanismen und Verfahren für die Meldung von Fällen von Gewalt und Belästi-gung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, einzurichten.

Leitlinie B4.3.1 – Bestimmungen über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

1. [...] Ferner sollten die Empfehlung (Nr. 206) betreffend Gewalt und Belästigung, 2019, und die neueste Fassung der gemeinsam von der Internationalen Schifffahrtskammer und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation veröffentlichten Leitlinien zur Unterbindung von Belästigung und Mobbing an Bord von Schiffen berücksichtigt werden.

Unterabsatz 2 m) ist wie folgt zu ergänzen:

- m) Bereitstellung aller erforderlicher persönlicher Schutzausrüstung für Seeleute in ange-messener Größe;

Unterabsatz 4 d) ist wie folgt abzuändern:

- d) ~~Belästigung und Mobbing~~ Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

¹ Gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, bezieht sich der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung.

Leitlinie B4.3.6 – Untersuchungen

Unterabsatz 2 g) ist wie folgt abzuändern:

- g) Probleme, die sich aus ~~Belästigung und Mobbing~~ Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen ergeben, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe.

Ein neuer Absatz 3 ist einzufügen.

3. Flaggenstaaten, Hafenstaaten und Herkunftsstaaten von Arbeitskräften sollten bei Untersuchungen von Vorfällen von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zusammenarbeiten.

Leitlinie B4.3.11 – Internationale Zusammenarbeit

Ein neuer Absatz 4 ist einzufügen.

4. Jedes Mitglied sollte erwägen, eine internationale Zusammenarbeit im Bereich der Hilfe, Programme und Forschung zu Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt und Belästigung an Bord von Schiffen, einschließlich sexueller Belästigung, Mobbing und sexueller Übergriffe, zu initiieren und sich daran zu beteiligen.

Änderungen des Codes betreffend die Regel 5.1 – Verantwortlichkeiten des Flaggenstaats**Norm A5.1.5 – Beschwerdeverfahren an Bord**

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2. Jedes Mitglied hat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass geeignete Beschwerdeverfahren an Bord vorhanden sind, die den Anforderungen der Regel 5.1.5 entsprechen. Ziel dieser Verfahren muss es sein, Beschwerden auf der niedrigst möglichen Ebene beizulegen. Dennoch müssen die Seeleute in allen Fällen das Recht haben, sich unmittelbar beim Kapitän und, soweit sie dies für notwendig erachten, bei geeignetem Personal an Land oder bei geeigneten externen Stellen zu beschweren.

Absatz 3 ist wie folgt abzuändern:

3. Die Beschwerdeverfahren an Bord haben das Recht der Seeleute, sich während des Beschwerdeverfahrens begleiten oder vertreten zu lassen, sowie Vorkehrungen gegen die Schikanierung von Seeleuten wegen der Einreichung einer Beschwerde zu umfassen. Der Ausdruck „Schikanierung“ bezeichnet alle nachteiligen Maßnahmen, die von irgendeiner Person in Bezug auf ~~Seeleute wegen der Einreichung einer Beschwerde~~ beschwerdeführende Personen, Opfer, Zeuginnen und Zeugen sowie Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber ergriffen werden, der nicht eine offensichtlich missbräuchliche oder bösartige Absicht zugrunde liegt. Situationen, in denen eine Beschwerde offensichtlich missbräuchlich oder mit böswilliger Absicht eingereicht wird, sind gebührend zu berücksichtigen.

Ein neuer Absatz 5 ist einfügen.

5. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der von Seeleuten eingereichten Beschwerden jederzeit zu gewährleisten.